



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das weiterbildende Zertifikatsstudium

Building Information Modeling

Abschluss:
Zertifikat BIM

Version 1

A. Allgemeiner Teil

Es gilt der allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Zertifikatsstudien mit ECTS-Punkten.

B. Besonderer Teil

§ 40-BIMZ	Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-BIMZ	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-BIMZ	Abschlussarbeit
§ 43-BIMZ	Zertifikat
§ 44-BIMZ	Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BIMZ	Inkrafttreten
-----------	---------------

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 23. Januar 2018 die nachstehende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Building Information Modeling beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 40-BIMZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Building Information Modeling“ (BIM) hat einen Präsenzumfang von 120 Unterrichtsstunden à 60 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 10 Creditpoints (ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn bekannt, in welcher Sprache die Veranstaltung und Prüfung stattfindet.

§ 41-BIMZ Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.

Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.

- (2) Die Abschlussprüfung, die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle der Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-BIMZ Abschlussarbeit

Eine Abschlussarbeit ist nicht anzufertigen.

§ 43-BIMZ Zertifikat

Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet:

Building Information Modeling, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Das Zertifikat berechtigt zur Führung der Bezeichnung:

Zertifizierter BIM-Professional

§ 44-BIMZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Lehrveranstaltungsmodulare und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachprüfungen und zugehörige Lehrveranstaltungsmodulare)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V = Vorlesung S = Seminar
Ü = Übung Pr = Projekt
L = Labor IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)	

Nur als Prüfungsleistung (PL): Abschlussprüfung

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block	= Blockveranstaltung
Tf	= Terminfach
FP	= Fachprüfung
Wpf	= Wahlpflichtfach
üPL	= (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	= (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	= Praktisches Studiensemester
LV	= Lehrveranstaltung

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Building Information Modeling"										Abschluss: Zertifikat BIM		Tabelle 1
Zertifikatsstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
BIMZ110	BIM-Methodik	1	s. § 40(1)	5	(V+V)				MP/30		1	
BIMZ120	BIM-Anwendung	1	s. § 40(1)	5	1.V+2.Ü			2.St/1S	1.MP/30		1	
	Summe 1. Semester			10								
	Summe Studium			10								

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Building Information Modeling"		Abschluss: Zertifikat BIM			Tabelle 2
Abschlussprüfung					
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	zugeordnete Lehrveranstaltung	Semester	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote
BIMZF01	Abschlussprüfung	BIM-Methodik	1	1	1
		BIM-Anwendung	1	1	1

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BIMZ Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 2018

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 19. Februar 2018
Abgehängt am: 23. März 2018
Im Intranet veröffentlicht am: 19. Februar 2018

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin